Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5374**
14. Wahlperiode 19. 02. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/4170 Nr. 2.70 –

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine)
KOM (2000) 260 endg.; Ratsdok. 09773/00

A. Problem

Mit der 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG soll die Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine in der metall- und lederverarbeitenden Industrie verboten werden.

B. Lösung

In Kenntnis des Richtlinienvorschlages Annahme einer Entschließung, in der die Bundesregierung u. a. gebeten wird, bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages auf eine inhaltliche Klarstellung und Präzisierung des Regelungsbereichs hinzuwirken sowie sich für ein baldmögliches, grundsätzliches Verbot der kurzkettigen Chlorparaffine einzusetzen.

Mehrheitsbeschluss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine) (Anlage 1) folgende Entschließung anzunehmen:

I.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Absicht der Europäischen Union, harmonisierte Bestimmungen zum Verbraucherschutz hinsichtlich kurzkettiger Chlorparaffine einzuführen und zu präzisieren.

II.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Kurzkettige Chlorparaffine dürfen nach dieser Richtlinie nicht in Verkehr gebracht werden als Stoffe oder Ersatzstoffe für die Zubereitung in der Metallverarbeitung und zum Fettsoßieren von Leder. Die weiteren Bestimmungen über die Anwendungen von kurzkettigen Chlorparaffinen sollen bis zum Jahr 2003 überarbeitet werden.
2. Chlorparaffine sind Chlorierungsprodukte des Paraffins mit einem Chlorgehalt von 15 bis 70 v. H. Dabei hängt der Anteil Chlorgehalt mit der Länge der Moleküle zusammen. Kurzkettige Chlorparaffine (10 bis 13 Kohlenstoffatome) haben einen Chlorierungsgrad über 50 v. H. Mittelkettige und langkettige Chlorparaffine mit 14 bis 17 Kohlenstoff-Atomen bzw. mit 18 und mehr Kohlenstoff-Atomen haben demgegenüber einen Chlorierungsgrad unter 50 v. H. Wegen der gemeinsamen chemischen Eigenschaften ist die Unterteilung in kurz-, mittel- und langkettige Chlorparaffine willkürlich und daher umstritten.
3. In der Umwelt sind Chlorparaffine sehr reaktionsträge, deshalb auch biologisch nicht abbaubar. In der Nahrungskette reichern sie sich an und konnten im Wasser und Boden, in Muscheln, Fischen, Vögeln und im menschlichen Fettgewebe nachgewiesen werden. Kurzkettige Vertreter können als Tumorpromoter wirken.
4. Industriell werden insgesamt 200 verschiedene Chlorparaffine genutzt. Sie werden verwandt für die wasserfeste Imprägnierung, als Flammschutzmittel, als Pigment-Lösungsmittel für Durchschreibepapier, als Weichmacher für PVC und Lackrohstoffe, ferner als Anstrichmittel, für Schmierflüssigkeiten und Metallbearbeitungsöle.
5. In der Bundesrepublik Deutschland haben frühere Berichte über die Umweltgefährdung zu einer weitgehenden Substitution im Sinne der Richtlinie der Europäischen Union geführt. Die Produktion kurzkettiger Chlorparaffine wurde 1995 in Deutschland eingestellt. Die Chemische Industrie befürwortet daher die Harmonisierung der Maßnahmen, die zu einem Ersatz der Chlorparaffine führen.
6. Insgesamt zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union – darunter auch die Bundesrepublik Deutschland – haben sich im Beschluss 95/1 der Oslo and Paris Comissions (bis 1998 PARCOM, seitdem OSPAR) dazu entschieden, die Nutzung von kurzkettigen Chlorparaffinen auslaufen zu lassen. Weiterhin soll nach dieser Entschließung die Auswirkung aller – nicht nur der kurzkettigen – Chlorparaffine auf die Umwelt untersucht werden. Als Anwendungs-

gebiete für Chlorparaffine werden insgesamt folgende genannt: der Gebrauch als Plastifizierungsmittel in Farben, Kleidung und Dichtungsmitteln, als Metallbearbeitungsöle und als Flammschutzmittel in Gummi, Kunststoffen und Textilien. Für diese Einsatzgebiete wurde vereinbart, bis zum 31. Dezember 1999 auf die Verwendung von kurzkettigen Chlorparaffinen zu verzichten. Lediglich für Dichtungsmittel in Dämmen und für Förderbänder im unterirdischen Bergbau gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2004.

7. Der Beschluss der Oslo and Paris Commissions wurde nicht von der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Das Vereinigte Königreich hat den Beschluss (PARCOM 95/1) nicht angenommen. Österreich, Griechenland und Italien sind dem Übereinkommen nicht beigetreten.

8. Regelungen innerhalb der Europäischen Union über den Umgang mit Gefahrstoffen bedürfen der gemeinschaftlichen Risikobewertung, diese liegt derzeit nur für die Leder- und Metallverarbeitung vor. Die Schaffung gemeinsamer Regelungen für gefährliche Stoffe ist allein Angelegenheit der Gemeinschaft. Deshalb lässt nach Auffassung der Kommission das Gemeinschaftsrecht nicht zu, dass der Beschluss der Oslo and Paris Commissions in der Europäischen Union umgesetzt wird. Erforderliche Regelungen sind daher erst nach einer gemeinsamen Risikobewertung weiterer Einsatzgebiete der Chlorparaffine möglich.

III.

1. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags auf eine inhaltliche Klarstellung und Präzisierung des Regelungsbereiches der geplanten Richtlinie (anzufügender Punkt des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG Spalte 2 Nr. 1) hinzuwirken. Die vorliegende Formulierung ist missverständlich und unpräzise. Nicht das Inverkehrbringen kurzkettiger Chlorparaffine als „Ersatzstoffe für Zubereitungen“ soll untersagt werden, sondern der Einsatz der Stoffe als solcher sowie als Bestandteil von Zubereitungen. Auch sollte genauer ausgeführt werden, welche Prozesse der „Metallverarbeitung“ unter die geplante Regelung fallen sollen.

2. In dem Richtlinien-Vorschlag ist ein großer Teil der Anwendungsgebiete von Chlorparaffinen nicht enthalten. Da sich in den vergangenen Jahren eine Verlagerung der Einsatzgebiete ergeben hat, wird damit die Verwendung von Chlorparaffinen faktisch nicht eingeschränkt. Der Deutsche Bundestag bittet daher die Bundesregierung, in den Verhandlungen die schnellstmögliche notwendige Risikobewertung für die weiteren Anwendungsgebiete der Chlorparaffine zu vereinbaren, um die Verwendung von Chlorparaffinen zum Nutzen des Menschen und der Umwelt in der Europäischen Union einzuschränken. Die im Entwurf vorgesehene dreijährige Prüfung bis zum 1. Januar 2003 ist jedoch eindeutig zu lang angesetzt und bedarf der Verkürzung.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich für ein baldmögliches, grundsätzliches Verbot der kurzkettigen Chlorparaffine einzusetzen, wobei gegebenenfalls bestimmte Ausnahmen zugelassen werden können. Außerdem wird die Bundesregierung aufgefordert, sich in der Zeit bis zu einem endgültigen Verbot für eine Kennzeichnung entsprechend behandelter Produkte einzusetzen, insbesondere für Waren wie Textilien für private Endverbraucher.

4. Der Deutsche Bundestag ist weiterhin der Auffassung, dass auch die mittel- und langkettigen Chlorparaffine aus den gleichen Gründen ein Problem darstellen. Die Unterscheidung der verschiedenen Chlorparaffine ist willkürlich, weil keine klaren physikalisch-chemischen oder toxikologischen Unterscheidungen getroffen werden können. Alle Chlorparaffine können prinzipiell in allen Anwendungsgebieten eingesetzt werden. Damit ist es auch nicht mög-

lich, die Umweltauswirkungen kurz-, mittel- und langkettiger Chlorparaffine abzugrenzen. Deshalb hält es der Deutsche Bundestag für erforderlich, dass ebenso die Bewertung der mittel- und langkettigen Chlorparaffine durchgeführt wird. Diese wird derzeit beschränkt auf bestimmte Gruppen durch die Europäische Union und gleichzeitig im Rahmen der Oslo and Paris Commissions durchgeführt und muss schnellstmöglich entsprechend erweitert und zum Abschluss gebracht werden.

Berlin, den 7. Februar 2001

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Dr. Carola Reimann
Berichterstatterin

Dr. Christian Ruck
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Carola Reimann, Dr. Christian Ruck, Winfried Hermann, Birgit Homburger und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine) – KOM (2000) 260 endg.; Ratsdok. 09773/00 (Anlage 1) – wurde mit Bundestagsdrucksache 14/4170 Nr. 2.70 vom 29. September 2000 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

Der mitberatende Ausschuss hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

II.

Mit dem Richtlinienvorschlag soll durch Änderung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG die Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine in der metall- und lederverarbeitenden Industrie verboten werden. Der Kommissionsvorschlag setzt den Beschluss 95/1 der Oslo- und Paris-Kommissionen, wonach sich die Zeichner – darunter die Bundesrepublik Deutschland – verpflichtet haben, die Verwendung von als umweltgefährdend eingestuften kurzkettigen Chlorparaffinen für bestimmte Anwendungen zu verbieten, nur teilweise um.

III.

Der Bundesrat hat zu dem Richtlinienvorschlag in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 entsprechend Bundesratsdrucksache 426/00 (Beschluss) Stellung genommen.

IV.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Richtlinienvorschlag in seiner Sitzung am 7. Februar 2001 beraten.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde vorgetragen, man begrüße die Absicht der Europäischen Union, harmonisierte Bestimmungen zum Verbraucherschutz hinsichtlich kurzkettiger Chlorparaffine einzuführen und zu präzisieren. Diese Stoffe seien sehr reaktionsträge und deshalb auch biologisch nicht abbaubar. Sie reicherten sich mit entsprechenden negativen Auswirkungen in den Ökosystemen an und könnten auch als Tumorpromoter wirken. Die Produktion kurzkettiger Chlorparaffine sei 1995 in Deutschland eingestellt worden. Die Bundesregierung habe sich schon seit längerem dafür eingesetzt, die Nutzung dieser Chlorparaffine auslaufen zu lassen. Der jetzige Richtlinienvorschlag sehe vor, dass sie nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürften, allerdings nur in der Metallverarbeitung und beim Fettsaucieren von Leder. Gegenüber dem Beschluss 95/1 der Oslo- und Paris-Kommissionen sei dies ein Rückschritt, da dort vereinbart worden sei, bis zum 31. Dezember 1999 die Verwendung dieser Stoffe auch als Plastifizierungsmittel in Farben, Kleidung und Dichtungsmitteln, als Metallbearbeitungsöle und als Flammschutzmittel in Gummi, Kunststoffen und Textilien zu verbieten. Lediglich für Dichtungsmittel in Dämmen und für Förderbänder im unterirdischen Bergbau sei eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2004 vereinbart worden. Deshalb wolle man die Bundesregierung mit dem vorgelegten Entschließungsantrag (siehe Beschlussempfehlung) auffordern, sich für ein baldmögliches, grundsätzliches Verbot der kurzkettigen Chlorparaffine einzusetzen. Weiter bitte man darum, bei den anstehenden Beratungen des Richtlinienvorschlags auf eine inhaltliche Klarstellung und Präzisierung des Regelungsbereichs der geplanten Richtlinie hinzuwirken. Im vorliegenden Text sei nur das Inverkehrbringen kurzkettiger Chlorparaffine, aber nicht der Einsatz dieser Stoffe als solcher untersagt. Schließlich sei man der Auffassung, dass auch die mittel- und langkettigen Chlorparaffine ein Problem darstellten. Die Unterscheidung zwischen kurz- bzw. mittel- und langkettigen Chlorparaffinen (mit 10 bis 13 bzw. 14 bis 17 und 18 und mehr Kohlenstoffatomen) sei willkürlich. Toxikologisch betrachtet gehe es um den Sachverhalt, dass ein Molekül, je kleiner es sei, umso einfacher in die Zelle eindringen könne, es also eine fließende und keine fixe Grenze gebe. Von daher halte man es für erforderlich, auch bei den mittel- und langkettigen Chlorparaffinen ohne Beschränkung auf bestimmte Gruppen eine Risikobewertung durchzuführen.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde der vorliegende Richtlinienvorschlag begrüßt. Man unterstütze auch die Position, dass die Bundesregierung auf die genannte inhaltliche Klarstellung und Präzisierung des Regelungsbereichs hinwirken solle. Weitere Positionen des vorgelegten Entschließungsantrags teile man, soweit sich dies in der kurzen verfügbaren Zeit habe prüfen lassen, allerdings nicht. So lägen entgegen der unter Nummer II.8 getroffenen Feststellung nach eigener Kenntnis Risikobewertungen für alle Bereiche vor. Allerdings seien nur im Bereich der Leder- und Metallverarbeitung Probleme gesehen worden. Im Gegensatz zu der unter Nummer III.4 vertretenen Position sei man selbst der Auffassung, dass es sehr wichtig sei, zwischen den kurz- und den mittel- und langkettigen Chlorparaffinen zu unterscheiden, da darin auch die unterschiedliche Giftigkeit zum Ausdruck komme. Man werde deshalb dem Entschließungsantrag nicht zustimmen.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde auf die Ausführungen der Fraktion der SPD und den gemeinsamen Entschließungsantrag (siehe Beschlussempfehlung) hingewiesen. Was die Differenzierung zwischen den kurzkettigen und den mittel- und langkettigen Chlorparaffinen anbelange, so mache man dort deutlich, dass von den kurzkettigen Chlorparaffinen das höchste Risiko ausgehe, daraus aber nicht zu schließen sei, dass die anderen gänzlich ungefährlich seien. Vielmehr hätten diese Chlorpar-

affine auch ein Risikopotential, das es mit zu berücksichtigen gelte. Was die Kritik an Nummer II.8 anbelange, so gebe es nach eigener Kenntnis keine abschließenden Risikobewertungen für alle Bereiche. Die vorgesehene dreijährige Prüfung bis zum 1. Januar 2003 sei allerdings zu lang. Im Entschließungsantrag fordere man deshalb unter Nummer III.2 seine Verkürzung. Insgesamt gesehen wolle man mit diesem Antrag die Bundesregierung in ihrer Haltung bestärken, auf eine Verbesserung des vom Grundsatz her in die richtige Richtung zielenden Richtlinienvorschlags hinzuwirken.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde ausgeführt, die Zeit nach Zustellung des Entschließungsantrags habe nicht ausgereicht, um im Einzelnen die dort getroffenen Feststellungen bzw. Aufforderungen an die Bundesregierung zu prüfen. Ergänzend zu dem, was von Seiten der Fraktion der CDU/CSU vorgetragen worden sei, wolle man aber insbesondere darauf hinweisen, dass das unter Nummer III.3 geforderte grundsätzliche Verbot der kurzkettigen Chlorparaffine so nicht gerechtfertigt sei, da es hier Bereiche gebe, wo keine Gefährdung bestehe. Der Antrag spreche zwar von zuzulassenden Ausnahmen. Man selbst halte aber eine Vorgehensweise, Verbote nur da zu erlassen, wo es notwendig sei, für besser. Vorbehalte habe man auch gegenüber den in den Nummern III.2 und III.4 enthaltenen Forderungen bzw. Positionsbeschreibungen. Man werde sich deshalb bei der Abstimmung zu diesem Entschließungsantrag der Stimme enthalten.

Von Seiten der Fraktion der PDS wurde festgestellt, man unterstütze sowohl den Richtlinienvorschlag wie den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen (siehe Beschlussempfehlung). Der Richtlinienvorschlag übernehme in weiten Teilen die deutsche Praxis. Dadurch werde neben der Zurückdrängung dieser toxischen Stoffe in den Produkten auch der Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt entzerrt. Das im Entschließungsantrag geforderte EU-weite Verwendungsverbot für die kurzkettigen Chlorparaffine im Kunststoff-, Farben- und Lackbereich müsse so schnell wie möglich erfolgen. Auch bei den mittel- und langkettigen Chlorparaffinen seien, sobald die Untersuchungen abgeschlossen seien, entsprechende Schritte so rasch wie möglich einzuleiten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine) (Anlage 1), die in der Beschlussempfehlung wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

Berlin, den 19. Februar 2001

Dr. Carola Reimann
Berichterstatterin

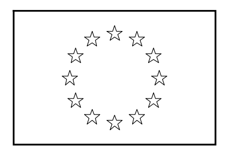
Dr. Christian Ruck
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Anlage 1



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.06.2000
KOM(2000) 260 endgültig

2000/0140 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

In der EU werden kurzkettige Chlorparaffine vor allem in der Metallverarbeitung als Zusatzstoffe zu metallischen Arbeitsmitteln verwendet. Weiter finden sie Verwendung als Flammschutzmittel in Gummizubereitungen und als Zusatz zu Farben und anderen Beschichtungen.

Die Kommission hat im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates über die Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe im Juli 1998 einen Entwurf einer Empfehlung zu den Ergebnissen der Risikobewertung und den Strategien zur Beschränkung der Risiken durch vier Stoffe, einschließlich der kurzkettigen Chlorparaffine, vorgelegt; der nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 793/93 eingesetzte Ausschuß wurde gehört und gab am 28. Juli 1999 einstimmig eine befürwortende Stellungnahme ab. Die Empfehlung wurde am 12. Oktober 1999 von der Kommission angenommen und am 13. November 1999 im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Risikobewertung ergab, daß besondere Schutzmaßnahmen für aquatische Ökosysteme erforderlich sind.

Die Kommission sprach sich in ihrer Empfehlung dafür aus, gemeinschaftliche Maßnahmen zur Einschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine, insbesondere in der Metallverarbeitung und der Lederzurichtung, zu prüfen, und fügte hinzu, daß noch weitere Arbeiten erforderlich seien, um festzustellen, für welche Verwendungszwecke Ausnahmen gerechtfertigt wären. Eine unabhängige Studie im Auftrag der GD III kam zu dem Schluß, daß für die europäische Industrie keine Ausnahmen erforderlich seien.

Der Wissenschaftliche Ausschuß für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt wurde zu den Ergebnissen der Risikobewertung für die kurzkettigen Chlorparaffine befragt und teilte am 27. November 1998 mit, daß durchaus inakzeptable Umweltrisiken, die mit dem Lebenszyklus dieser Chlorparaffine zusammenhängen, bestehen, auch wenn von deren Einsatz keine signifikante Gefahr für Arbeitnehmer, Verbraucher und Personen, die über die Umwelt mit diesen Stoffen in Kontakt kommen, ausgeht.

Um Verzerrungen auf dem Binnenmarkt infolge abweichender nationaler Vorschriften für Chlorparaffine zu vermeiden, schlägt die Kommission auf der Grundlage der Empfehlung Harmonisierungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen vor. Durch die 20. Änderung dieser Richtlinie wird die Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine in den beiden in der Empfehlung genannten Bereichen Metallverarbeitung und Lederzurichtung verboten. Im Hinblick auf die anderen Anwendungsbereiche für kurzkettige Chlorparaffine, d.h. als Weichmacher in Farben, Beschichtungen und Dichtungsmitteln sowie als Flammschutzmittel in Gummi, Kunststoffen und Textilien, sollten Maßnahmen zur Verringerung der Risiken, innerhalb von drei Jahren nach Verabschiedung der Richtlinie, unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Kenntnisse und der technischen Fortschritte geprüft werden.

Elf der Mitgliedstaaten, die die Kommissionsempfehlung für kurzkettige Chlorparaffine vorbehaltlos unterstützen, befolgen den im Rahmen des Pariser Übereinkommens (seit 1998 OSPAR-Übereinkommen) gefaßten PARCOM-Beschluß 95/1. Dieser PARCOM-Beschluß regelt die Einstellung der Vewendung kurzkettiger Chlorparaffine in folgendem Zeitrahmen: Verwendung als Plastifiziermittel in Farben und Lacken, Verwendung in Metallbearbeitungsölen, als Flammschutzmitteln in Gummi, Kunststoffen und Textilien bis zum 31. Dezember 1999 bzw. Verwendung als Plastifizierungsmittel in Dichtungsmassen bis zum 31. Dezember 2004. Der PARCOM-Beschluß ist daher insofern weitergefaßt als die Empfehlung der Komission, als sich die Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine auch auf Plastifizierungs- und Flammschutzmittel erstreckt. Andererseits wiederum ist die Empfehlung der Kommission weitergefaßt als der PARCOM-Beschluß insofern, als die Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine bei der Lederzurichtung betroffen ist. Die Europäische Gemeinschaft hat den PARCOM-Beschluß nicht unterzeichnet. Das Vereinigte Königreich hat den PARCOM-Beschluß nicht angenommen. Österreich, Griechenland und Italien sind dem OSPAR-Übereinkommen nicht beigetreten.

2. BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS UND SUBSIDIARITÄT

Welche Ziele werden angesichts des Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt?

Hauptziel des Vorschlags ist der Schutz der Umwelt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung.

Zweites Ziel ist die Sicherung des Binnenmarktes.

Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig?

Für Maßnahmen zur Sicherung des Binnenmarktes für gefährliche Stoffe ist die Gemeinschaft allein zuständig. Diese Zuständigkeit beruht auf der Richtlinie 76/769/EWG.

Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft?

Die einzige Möglichkeit besteht in der 20.Änderung der Richtlinie 76/769/EWG.

Ist eine einheitliche Regelung erforderlich oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?

Durch die vorgeschlagene 20. Änderung der Richtlinie wird eine einheitliche Regelung für den Verkehr mit kurzkettigen Chlorparaffinen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts geschaffen. Ferner wird ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet. Die vorgeschlagene 20. Änderung stellt die einzige Möglichkeit zur Verwirklichung dieser Ziele dar. Die Festlegung von Zielvorgaben wäre ungenügend.

3. LEITGEDANKE DES VORSCHLAGS

Mit der Annahme des Beschlusses 95/1 der PARCOM (Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus) vom Juni 1995 über einen schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine in vier Anwendungskategorien wurde dieser

Vorschlag notwendig. Es galt jedoch abzuwarten, bis die gemeinschaftliche Risikobewertung für die kurzkettigen Chlorparaffine abgeschlossen war.

Der PARCOM-Beschluß ist von den Unterzeichnern je nach Verwendungszweck bis zu einer Frist zwischen 31. Dezember 1999 und 31. Dezember 2004 umzusetzen. Da zehn Unterzeichner Mitgliedstaat der EU sind, würde eine solche Umsetzung den Prinzipien des Binnenmarktes zuwiderlaufen. Deshalb schlägt die Kommission vor, in der EU auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Risikobewertung und einer Kosten/Nutzen-Analyse harmonisierte Vorschriften für kurzkettige Chlorparaffine einzuführen.

4. KOSTEN UND NUTZEN

4.1. Kosten

Die vorgeschlagene Richtlinie dürfte Industrie und Handel nur geringfügige Probleme bereiten, da für die beiden Anwendungen, für die Beschränkungen geplant sind und für die die Unternehmen bereits Ersatzstoffe entwickelt haben, die Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine rückläufig ist.

4.2. Nutzen

Der Vorschlag dient der Vollendung des Binnenmarkts für kurzkettige Chlorparaffine und dem Umweltschutz.

5. ANGEMESSENHEIT DER MASSNAHME

Die 20. Änderung der Richtlinie ist sowohl unter dem Gesichtspunkt des Binnenmarkts als auch unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes von Nutzen. Dieser Nutzen ist nur mit geringen Kosten verbunden.

6. ANHÖRUNGEN BEI DER AUSARBEITUNG DER 20. ÄNDERUNG

Ratschläge zur Erstellung des Vorschlags wurden auf verschiedenen Sitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Industrie, die durch den Europäischen Ausschuß der chemischen Industrie (CEFIC) und durch COTANCE vertreten wurde, eingeholt.

7. VEREINBARKEIT MIT DEM VERTRAG

Dieser Vorschlag soll ein hohes Niveau des Umweltschutzes ermöglichen und entspricht somit Artikel 95 Absatz 3 EG-Vertrag.

Er erfordert keine besonderen Bestimmungen im Sinne von Artikel 15 EG-Vertrag.

Er entspricht Artikel 5.

8. ANHÖRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

In Übereinstimmung mit Artikel 95 EG-Vertrag ist das Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament anzuwenden. Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist einzuholen.

2000/0104 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission[1,]

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[2,]

nach dem Verfahren des Artikeles 251 EG-Vertrag[3],

In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 14 EG-Vertrag ist ein Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

(2) Einige Mitgliedstaaten haben im Anschluß an den PARCOM-Beschluß 95/1 (Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus) Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine bereits eingeführt oder planen entsprechende Maßnahmen; diese wirken sich direkt auf die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarktes aus. Deshalb ist eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet und folglich eine Änderung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG4 erforderlich.

(3) Kurzkettige Chlorparaffine wurden als umweltgefährlich und sehr giftig für aquatische Organismen eingestuft; sie können langfristig negative Auswirkungen auf die aquatische Umwelt haben.

(4) Die Kommission hat im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe Maßnahmen zur

---

1 ABl. L
2 ABl. L
3 ABl. L
4 ABl. L 262 vom 27.9.1976, S.201, zuletzt geändert durch die Richtlinie 99/77/EG der Kommission (ABl. L 207 vom, 6.8.1999, S.18).

Beschränkung der Verwendung von kurzkettigen Chlorparaffinen empfohlen, insbesondere in Arbeitsmitteln in der Metallverarbeitung sowie in Produkten der Lederzurichtung; Ziel dieser Maßnahmen ist der Schutz der aquatischen Umwelt.

(5) Die Bestimmungen über kurzkettige Chlorparaffine werden unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf Emissionen aus Artikeln, die kurzkettige Chlorparaffine enthalten, geprüft.

(6) Der Wissenschaftliche Ausschuß für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt gab am 27. November 1998 seine Stellungnahme zu den in der Empfehlung beschriebenen, mit der Verwendung von kurzkettigen Chlorparaffinen verbundenen Risiken ab.

(7) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit, insbesondere der Richtlinie 89/391/EWG des Rates[5] über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und der Richtlinie 98/24/EG des Rates[6] zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis zum 31. Dezember 2001 [ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

   Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Juli 2002 [achtzehn Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

2. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

---

[5] ABl. L 183 vom 29.6.1989, S.1.
[6] ABl. L 131 vom 5.5.1998, S.11.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Der Präsident*	*Im Namen des Rates* *Der Präsident*

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird folgender Punkt angefügt

"XXX Alkane, C10-C13-, Chlor- (kurzkettige Chlorparaffine) CAS Nr. 85535-84-8	1. Dürfen nicht zur Verwendung als Stoffe oder Ersatzstoffe für Zubereitungen - in der Metallverarbeitung und - zum Fettsoßieren von Leder in Verkehr gebracht werden 2. Die Bestimmungen über kurzkettige Chlorparaffine werden bis zum 1. Januar 2003 von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Gesundheits- und Umweltrisiken kurzkettiger Chlorparaffine überarbeitet.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333